

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRO)

vom 20. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere der Gemeinde gemäss Gemeinde¹- und Polizeigesetz² übertragene Aufgaben auf dem Gemeindegebiet. Dazu gehören insbesondere die Bereiche

- a. öffentliche Ruhe und Ordnung
- b. Schutz vor Immissionen
- c. Allmend und öffentliches Eigentum
- d. Aufsicht über Wald und Flur
- e. Verkehrsaufsicht und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Interventionen und Massnahmen fest.

§ 2 Grundsatz

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Vollzugsorgane sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen und Interventionen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwert notwendig sind.

² Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

¹ Die Massnahmen und Interventionen sind in der Regel unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Verkehrs- oder Ordnungseinsatz;
- b. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn die Massnahme vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;
- c. von der Verursacherin oder dem Verursacher für den ausserordentlichen Einsatz (Bsp. Zustellung von Urkunden, wiederholte und vermeidbare Alarmer etc.);
- d. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn der Gemeinde für die Massnahme von Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180)

² Polizeigesetz (PolG) vom 28.11.1996 (SGS 700)

³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Aufwand oder der Rechnungstellung durch Dritte.

B. Organisation

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat sorgt als oberstes Polizeiorgan für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 1. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

² Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 1 steht dem Gemeinderat der Ordnungsdienst der Gemeinde zur Verfügung. Er kann auch Dritte mit der Sicherstellung von Aufgaben gemäss § 1 beauftragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.

§ 6 Vollzugshilfe

Der Ordnungsdienst der Gemeinde sowie beauftragte Dritte leisten den kommunalen und kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Der Ordnungsdienst der Gemeinde arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zur Erfüllung der weiteren übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen.

§ 8 Uniform

Der Ordnungsdienst der Gemeinde erfolgt uniformiert. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

C. Kompetenzen

§ 9 Anordnungen

¹ Den Anweisungen des Ordnungsdienstes der Gemeinde oder beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

² Wer ordnungsdienstlich angehalten wird, ist berechtigt, Einsicht in den Ausweis der kommunalen Organe zu erhalten.

§ 10 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote

Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote erlassen.

§ 11 Befristeter Platzverweis

¹ Der Ordnungsdienst der Gemeinde kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es den Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

² Betriebs- und Anlagewarte von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, wegzuweisen.

³ Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität, eingesetzte Rettungskräfte sowie beauftragte Dritte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährden.

§ 12 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen soweit zumutbar verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

§ 13 Entschädigungspflicht

¹ Werden durch Massnahmen gemäss dieser oder übergeordneter Gesetzgebung Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

D. Öffentliche Ordnung

§ 14 Grundsatz

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können durch den Ordnungsdienst der Gemeinde oder beauftragte Dritte auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

§ 15 Verbotenes Verhalten

¹ Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

² Verboten ist insbesondere:

- a. Das Stören von öffentlichen Veranstaltungen.
- b. Die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot.
- c. Das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

§ 16 Lichtemissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und zielgerichtet einzusetzen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum sowie das Blenden von Personen mit Laserpointern etc. sind untersagt.

³ Das dauernde Anleuchten von Liegenschaften ist untersagt. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen zur Sicherheit, das temporäre Anleuchten zur Sicherheit, die öffentliche Beleuchtung sowie das Anleuchten von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist der Betrieb von Beleuchtungsanlagen zeitlich zu beschränken. Es gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr. Die Betriebszeit von Leuchtreklamen richtet sich nach dem Reklamereglement³.

⁵ Vom 1. Advent bis zum Dreikönigstag sind Weihnachtsbeleuchtungen auch während der betriebsfreien Zeit gemäss Absatz 4 zulässig.

⁶ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Reglement über die Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 16.02.1998

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Der Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund innerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten ist verboten. Vorbehalten bleiben Bewilligungen des BAZL⁴.

² Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen auf privatem Grund und innerhalb der Luftsäule ist von Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr sowie am Samstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, unter Einhaltung der öffentlichen Ruhetage, zu folgenden Bedingungen gestattet:

- a. Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen werden eingehalten.
- b. Dem Schutz der Privatsphäre wird jederzeit Rechnung getragen. Filme und Fotografien, auf denen Menschen erkennbar sind, sind nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt.
- c. Beim Einsatz über privatem Grund ist die Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorzuweisen.

³ Der Gemeinderat kann in bestimmten öffentlichen Zonen den Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen zulassen und Ausnahmen bewilligen.

E. Öffentliche Ruhe

§ 18 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

² Für Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts⁵.

§ 19 Nachtruhe

¹ Von November bis März gilt die Zeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe. Von April bis Oktober gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind deren Bewilligungsaufgaben massgebend.

³ Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

§ 20 Öffentliche Ruhetage

¹ An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts⁶.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 21 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

² Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.

³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.

⁴ Bundesamt für Zivilluftfahrt

⁵ Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

⁶ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (Ruhetagsgesetz, RTG, SGS 547)

⁴ Die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und samstags von 08.00 – 18.00 Uhr erlaubt.

⁵ Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

§ 22 Lärmverursachende Geräte

¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Smartphones sowie ähnliche mobile Tonwiedergabegeräte sind in der Öffentlichkeit so zu benützen, dass Dritte durch deren übermässigen Lärm nicht gestört werden.

² Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkeranlagen sowie ähnlichen Geräten bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten oder anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen oder ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 23 Feuerwerk und Knallkörper

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie Silvester.

§ 24 Schiessen und Böllern

¹ Die Verwendung von Schusswaffen und schusswaffenähnlichen Geräten sowie das Böllern sind auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

F. Allmend und öffentliches Eigentum

§ 25 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

§ 26 Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

¹ Für die Benützung gilt die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung.

² Haus- und Anlagewarte von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind weisungsberechtigt.

³ Der Gemeinderat kann die Benützung von und den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen.

§ 27 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹ Wer öffentlichen Grund, Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, daran Gegenstände ohne Bewilligung anbringt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung verpflichtet.

³ Erfolgen die Instandstellung oder Reinigung durch die Gemeinde oder Dritte, werden die Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 28 Videoüberwachung

Die Einrichtung von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben⁷.

§ 29 Littering und illegale Entsorgung von Abfall

¹ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

² Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehrriech in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

§ 30 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus, ist bewilligungspflichtig.

² Dazu zählen insbesondere:

- a. Das Campieren und Übernachten in Zelten, Wohnwagen etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze.
- b. Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen etc..
- c. Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen.
- d. Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.

³ Für die Benützung von Strassen bleibt das Strassenverkehrsrecht des Bundes⁸ sowie das kantonale Recht⁹ vorbehalten.

G. Verkehr

§ 31 Grundsatz

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen.

§ 32 Unbefristete Verkehrsanordnungen

Zuständig für den Erlass von unbefristeten Fahr- und Parkverboten, Verkehrsbeschränkungen sowie Anordnungen von Signalisierungen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

§ 33 Befristete Verkehrsanordnungen

¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen werden durch den Ordnungsdienst der Gemeinde angeordnet.

² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. In Zonen mit zeitlich begrenzten Parkierbewilligungen (Bsp. Blaue Zone etc.) ist der Zeitraum der Signalisation entsprechend verkürzt.

³ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben für die rechtzeitige Wegschaffung ihrer auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge besorgt zu sein.

§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen

¹ Vorschriftenwidrig parkierte, verkehrsuntüchtige, schilderlose oder den Verkehr behindernde Fahrzeuge oder Maschinen können nach den Vorschriften und der Zuständigkeitsregel des kantonalen Strassenverkehrsrechts¹⁰ weggeschafft werden.

⁷ Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

⁸ Strassengesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

⁹ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

¹⁰ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

² Die anfallenden Kosten für den Abtransport und allfällige Einstellgebühren werden der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Maschine in Rechnung gestellt.

³ Werden die nach Absatz 1 weggeschafften Sachen nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten durch die berechtigte Person abgeholt, kann die Gemeinde zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers die Verwertung oder Entsorgung vornehmen.

§ 35 Überhängende Bepflanzungen

¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Trottoirs sind von der Grundstückseigentümerschaft so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen jederzeit garantiert sind. Insbesondere die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf die Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen nicht beeinträchtigt sein.

² Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen durch die Gemeinde oder damit beauftragte Dritte durchgeführt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

§ 36 Einzäunungen

Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

H. Wald und Flur

§ 37 Grundsatz

¹ Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen und sorgfältig zu nutzen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

² Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

§ 38 Spazierwege

¹ Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Fauna und Flora, der Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten von Kulturland, Waldabschnitten oder unter Naturschutz stehender Gebiete zu verbieten.

§ 39 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

§ 40 Kantonale oder kommunale Anordnungen

¹ Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

² Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

§ 41 Reiten

Das Reiten auf öffentlichen und befestigten Wegen ohne signalisiertes Reitverbot ist gestattet.

I. Tiere und Tierhaltung

§ 42 Grundsatz

¹ Im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung überwacht der Gemeinderat die Einhaltung des Tierschutzes. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

² Die Vorschriften der kantonalen¹¹ und eidgenössischen¹² Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

J. Fasnacht und Ähnliches

§ 43 Fasnacht, Marschübungen und Bummel

¹ Das Fasnachtstreiben im öffentlichen Raum ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum Endstraich der Basler Fasnacht beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Acht Wochen vor der Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet.

³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten mit Bewilligung gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften erlassen.

K. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 44 Bewilligungskompetenz

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gemäss diesem Reglement ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Er kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

² Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind rechtzeitig und für Grossanlässe wie Dorffeste, Openairkonzerte etc. mindestens 1 Jahr vor dem Anlass einzureichen.

² Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

³ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann der Anlass durch den Gemeinderat oder den Gemeindeordnungsdienst abgebrochen werden.

§ 46 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Regelungen.

§ 47 Anzeigeberechtigung

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen gemäss diesem Reglement berechtigt.

² Die Anzeige ist an den Ordnungsdienst der Gemeinde zu richten.

¹¹ Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

¹² Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

§ 48 Strafbarkeit

¹ Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Anstelle von Strafen nach Absatz 1 ist die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit möglich.

³ Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse kann Ersatzfreiheitsstrafe beantragt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹³.

§ 49 Strafverfahren

¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften des Bundes werden nach dessen Bestimmungen¹⁴ geahndet, soweit nicht die Verzeigung zum Tragen kommt.

² Übertretungen gemäss Anhang dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz¹³ geahndet werden. Zuständig ist der Ordnungsdienst der Gemeinde.

³ Insbesondere im Wiederholungsfall ist der Ordnungsdienst der Gemeinde berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. Im Verzeigungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung.

⁴ Für alle übrigen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements gilt das Bussenverfahren gemäss den kantonalen¹³ und kommunalen Vorgaben¹⁵.

L. Schlussbestimmungen

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement der Gemeinde Arlesheim vom 18. Januar 1977 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Regelungen werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

§ 51 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.

Arlesheim,

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft am genehmigt.

¹³ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, SGS 180)

¹⁴ Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (OBG, SR 741.03) und Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996 (OBV, SR 741.031)

¹⁵ Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 24.11.2016

Anhang / Ordnungsbussenliste

Das gleichzeitige Erfüllen mehrerer Übertretungstatbestände führt zur Addition der Busse.

Abkürzungen

- AR Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen vom 28.09.1988 (Abfallreglement)
 HR Reglement über die Hundehaltung vom 24.06.1996
 RRO Reglement über die Ruhe und Ordnung vom 20.06.2019
 RR Reglement über Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 16.02.1998

Ziffer	Übertretungen	Bussenhöhe in CHF
1	Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Vorgaben betreffend die Flur und den Wald	
1.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis oder ein Verbot (§ 11 RRO)	100
1.2	Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 15 RRO)	50
1.3	Benützung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum (§ 16 RRO)	50
1.4	Blenden von Personen durch Laserpointern etc. (§ 16 RRO)	100
1.5	Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen (§ 17 RRO)	100
1.6	Nichteinhaltung von Anordnungen im Rahmen der Fluraufsicht (§ 40 RRO)	100
1.7	Reiten auf unbefestigtem öffentlichem Grund oder mit signalisiertem Reitverbot (§ 41 RRO)	100

Ziffer	Übertretungen	Bussenhöhe in CHF
2	Verstösse gegen die öffentliche Ruhe	
2.1	Störung der Nachtruhe (§ 19 RRO)	100
2.2	Störung der öffentlichen Ruhetage (§ 20 RRO)	100
2.2	Verursachung von übermässigem Lärm in bewohntem Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 21 RRO)	100
2.3	Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ausserhalb der festgelegten Zeiten (§ 21 RRO)	50

2.4	Störung von Dritten durch Verursachung von übermässigem Lärm (§ 22 RRO)	100
2.5	Verwendung von Schusswaffen und ähnlichen Geräten im Aussenraum (§ 24 RRO)	100
2.6.	Verbotenes Böllern auf öffentlichem Grund (§ 24 RRO)	100

Ziffer	Übertretungen	Bussenhöhe in CHF
3	Verstösse gegen die Bestimmungen im Bewilligungsbereich	
3.1	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkeranlagen sowie ähnlichen Geräten bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten oder anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung (§ 22 RRO)	100
3.2	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörpern ausserhalb der offiziell erlaubten Tage ohne Bewilligung (§ 23 RRO)	100
3.3	Nichteinholen der Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§§ 30 und 43 ROR)	50
3.4	Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliches Verändern von Reklamen ohne Bewilligung (§ 4 RR)	100

Ziffer	Übertretungen	Bussenhöhe in CHF
4	Verstösse gegen die Bestimmungen der Hundehaltung	
4.1	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 3 HR)	100
4.2	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 HR)	100
4.3	Verstoss gegen einen verfügten Leinenzwang (§ 4 HR)	200
4.4	Verletzung der Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)	100
4.5	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)	100
4.6	Fehlen der Hundemarke (Registrierung) (§ 7 HR)	50

Ziffer	Übertretungen	Bussenhöhe in CHF
5	Verstösse gegen die Bestimmungen der Abfallentsorgung	
5.1	Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR)	100
5.2	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensresten etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 29 RRO und § 5 AR)	50
5.3	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR)	100
5.4	Entsorgung von Hauskehricht (Abfallsäcke in allen Grössen) ohne entsprechende Gebührenerichtung (§ 7 AR)	100
5.5	Entsorgung von Sperrgut ohne entsprechende Gebührenerichtung (§ 7 AR)	100
5.6	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 9 AR)	200